

Schrift in Bezug auf die bevorstehende Civilproceßordnung und Sie erinnern sich Alle der Discussion, die hier im Beisein des Ministers Dr. Schneider über mehrere Anträge bezüglich des norddeutschen Strafgesetzbuchs stattfand, ohne daß dieser Kompetenzzweifel aufstellte.

Endlich giebt es noch eine dritte Kategorie von Angelegenheiten, die zu erwähnen sind und bei denen wir, möchte ich sagen, nicht als der Staat Sachsen, sondern mehr als Glied des großen Ganzen betheilt sind. In Betreff dieser den deutschen Gesamtstaat betreffenden Gegenstände braucht allerdings die Regierung keinerlei Anträge in Ständischen Schriften von uns entgegenzunehmen und sie ist auch materiell nicht verpflichtet, unseren Wünschen nachzukommen. Aber ich glaube, so gut, wie in jedem constitutionellen Staate die Landesvertretung die auswärtige Politik ihrer Kritik unterzieht, so gut muß es auch gestattet sein, uns über die Politik, die die Regierung dem Reiche gegenüber verfolgt, zu äußern, Widerspruch zu erheben oder Billigung auszusprechen. Es würde, wenn man uns dies verweigern wollte, damit die Art an die Wurzel des constitutionellen Princips gelegt. Denn dieses verlangt, daß Kammern und Regierung sich in möglichstem Einklang über alle wichtigen Angelegenheiten erhalten und sonach unumwunden ihre Ansichten über diese austauschen. Auch hat sicher unsere Regierung am wenigsten Grund, solche Discussionen zu scheuen und zu vermeiden.

Meine Herren! Ich könnte hier mit diesen wenigen Bemerkungen schließen, wenn ich nicht noch einen persönlichen Wunsch ausdrücken wollte. Er gehört zwar eigentlich zu der nächstfolgenden Position; da ich indeß einen Antrag zu stellen beabsichtige, so erlaube ich mir, ihn sofort vorzutragen.

Es sind sämtliche Staatsdiener aufgebessert worden. Die Gesandten allein sind von dieser Bergünstigung ausgeschlossen worden. Ich begreife, daß der Herr Minister des Auswärtigen bei der geringen Neigung der Zweiten Kammer, überhaupt noch Gehalte für die Gesandten zu bewilligen, ein Mehrpostulat nicht gestellt hat. Ich würde dasselbe gethan haben und nicht minder, denke ich mir, wird der nämliche Grund unsere Deputation bestimmt haben, die fragliche Gehaltserhöhung nicht zu beantragen.

Ich halte es aber für Pflicht gegen meine ehemaligen Kollegen, diese Anomalie öffentlich zur Sprache zu bringen, indem ich mich der Hoffnung überlasse, daß wenigstens nun der nächste Landtag sich veranlaßt fühlen werde, eine Ausgleichung eintreten zu lassen. Einer Motivirung meines Wunsches glaube ich mich enthalten zu können.

Bürgermeister Hirschberg: Ehe ich zur Hauptsache übergehe, möchte ich allerdings den letzten Worten des geehrten Herrn Vorredners hiermit ausdrücklich meine Zustimmung ertheilen. In der Hauptsache selbst, in der Uebertragung der gesammten Civiljustizgesetzgebung auf

das Reich, meine hochgeehrten Herren, erlaube ich mir, zur Motivirung meiner Abstimmung Folgendes anzuführen. Ich habe in Berlin hierfür gestimmt und da mir die Natur nicht zweierlei Stimmorgane gegeben hat, so werde ich auch hier so stimmen, wie ich in Berlin gestimmt habe.

— Es möge mir gestattet sein, mit wenig Worten dies näher zu begründen. Ich muß auf die Geschichte des ganzen Antrags etwas näher eingehen. Ehe nur irgend Jemand im Reichstage daran dachte, diesen Antrag einzubringen, war in den Fractionen davon die Rede, daß es nothwendig sei, die sogenannte Civilehe in Deutschland einzuführen. Die Nothwendigkeit dieser Einführung wurde namentlich von den Bayern hervorgehoben, welche darauf hinwiesen, welche außerordentliche Mißstände infolge der Excommunication vieler Bayern herbeigeführt worden wären. Diese Bayern hätten die Döllinger Adresse unterschrieben, wären dadurch von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und könnten infolge dessen eine kirchliche Trauung nicht schließen. Es wäre zwar das Auskunfts-mittel zum Theil ergriffen worden, daß man gewissermaßen den Pfarrer, welcher eine Trauung verweigert, über-rumpelte, indem man in seiner und zweier Zeugen Gegenwart, wie das Tridentinische Concil die Vorschrift giebt, die Eheschließung erklärte und glaubte, die Gültigkeit der Eheschließung dadurch gewahrt zu haben. Diese Eheschließung sei aber vom Pfarrer nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, habe somit Mißstände für Diejenigen, die nun diese Ehe bei den Civilacten urkundlich nachzuweisen hätten, sowie auch für die Kinder, die aus solcher Ehe entspringen, da sie von der Kirche als außerehelich angesehen werden. Außerdem aber solle man keineswegs glauben, daß alle diese Leute, die die Döllinger Adresse unterschrieben haben, überhaupt stumpf und gleichgiltig in kirchlichen Dingen wären, sondern es werden Vielen Schmerzen dadurch bereitet, daß sie diesen wichtigen Act des Lebens auf so unwürdige Weise, wie durch Ueberrumpelung des Pfarrers, schließen mußten. Es riefen die Bayern die Hilfe des Reichs gegen diese Nothstände an und glaubten, daß die Einführung der Civilehe hierzu am besten geeignet sein möchte. Es stieß aber diese Meinung vielfach auf Widerspruch und es schien auch, als ob im Bundesrathe selbst sehr wenig Geneigtheit dafür vorhanden war, so daß man plötzlich, weil man das Kleinere nicht zu erreichen hoffte, auf den Gedanken kam, überhaupt das ganze Civilrecht unter die Competenz des Reichs zu stellen. Nun haben die meisten Fractionen in ihrem Programm gerade die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung besonders betont und es sollen möglichst lange keine Aenderungen an ihr vorgenommen werden, daher es sich begreifen läßt, wie dieser Antrag, der zuerst in den Fractionen zur Sprache kam, in diesen lange und erregte Debatte hervorrief. Von den Nationalliberalen, welche die gleiche Absicht, wenn auch nicht direct in das Programm aufgenommen, doch wenigstens